

und Adresse der Zeitung, aus welcher der Ausschnitt entnommen ist, handschriftlich beigefügt werden.

Der zulässige Höchstbetrag der Nachnahme-Belastung auf rekommandierten Briefpostsendungen wurde von 500 auf 1000 Francs erhöht, jedoch jeder der an diesem Verkehrszweige teilnehmenden Verwaltungen das Recht gewahrt, die Nachnahme-Belastung für ihren Dienstbereich auf 500 Francs zu beschränken. Die gleichen Bestimmungen gelten auch für die mit Nachnahme belasteten Briefe und Schachteln mit Wertangabe.

Im Postanweisungs-Verkehre wurde desgleichen als allgemeine Regel die Erhöhung des Maximalbetrages der Postanweisungen von 500 auf 1000 Francs angenommen, jedoch den einzelnen Verwaltungen ebenfalls das Recht gewahrt, für ihren Verkehr vorläufig an der Grenze von 500 Francs festzuhalten.

Die Postanweisungs-Gebühr, die bisher einheitlich auf 25 Centimes für je 25 Francs des angewiesenen Betrages festgesetzt war, wird in der Weise ermäßigt, daß für Anweisungsbeträge bis 100 Francs die bisherige Taxe, für Beträge über 100 Francs aber die Gebühr von 25 Centimes für je 50 Francs eingehoben werden soll. — Telegraphische Postanweisungen können künftighin so wie die gewöhnlichen Postanweisungen dem Empfänger nach einem neuen Bestimmungslande nachgesendet werden. Die Nachsendung erfolgt in der Regel auf dem Postwege.

Im Postpaket-Verkehre stand es bisher jedem Lande frei, nur Pakete bis zum Gewichte von drei Kilogramm zuzulassen. Nunmehr ist die Gewichtsgrenze allgemein auf fünf Kilogramm festgesetzt worden, und wurde nur einigen Ländern (Bulgarien, Griechenland, Spanien, Türkei und Venezuela), die augenblicklich noch nicht in der Lage sind, die Gewichtsgrenze von fünf Kilogramm anzunehmen, gestattet, die Beschränkung des Gewichtes der Postpakete auf drei Kilogramm in ihrem Dienstbereiche provisorisch aufrechtzuerhalten. Andererseits sind die Postverwaltungen der am Postpaketverkehre teilnehmenden Länder ermächtigt worden, im Wege besonderer Vereinbarung Postpakete über fünf Kilogramm bei entsprechender Erhöhung der Gebührensätze und Ausdehnung der Grenzen der Verantwortlichkeit zuzulassen. — In den Postpaketen dürfen keinerlei schriftliche Mitteilungen enthalten sein; als Ausnahme von diesem Verbote war bisher nur die Beigabe einer Faktur und ist künftighin auch die Beigabe einer Abschrift der Adresse der Sendung mit Angabe der Adresse des Absenders gestattet.

Die Bestimmungen über die Postpakete, die als Sperrgüter zu behandeln sind und demgemäß einer höheren Taxe unterliegen, sind mehrfach gemildert worden. Insbesondere wurde festgesetzt, daß Sendungen mit Regenschirmen, Stöcken, Plänen, Karten, welche die Länge von einem Meter und den Durchmesser von 20 Centimeter nicht überschreiten, nicht als Sperrgüter zu behandeln sind. Bei Sendungen, die dem Seetransporte unterliegen, stand es bisher jeder Verwaltung frei, die Raumausdehnung auf 20 Kubik-Decimeter zu beschränken; diese Grenze wird nunmehr auf 25 Kubik-Decimeter bei einer Länge von höchstens 60 Centimeter erhöht.

Im Postauftrags-Verkehre ist die Zulassung von Interessen-Coupons und gezogenen Wertpapieren zur Einkassierung als allgemeine Regel aufgestellt; doch steht es jeder Verwaltung frei, für ihren Dienstbereich diese Werte von der Einkassierung auszuschließen. Die Uebernahme der Ausübung von Wechselprotesten und der gerichtlichen Einklagung von Forderungen ist besonderen Vereinbarungen zwischen den beteiligten Verwaltungen vorbehalten. Ferner wurde beschlossen, daß zu einer Postauftrags-Sendung nicht Forderungsdokumente vereinigt werden dürfen, die auf mehr als fünf verschiedene Schuldner lauten. —

Auf dem Kongresse von Washington hat Korea den Beitritt zum Weltpostvereine erklärt; China und der Oranje-Freistaat haben ihren Beitritt in Aussicht gestellt. Dem Postpaket-Vertrage sind Rußland und Britisch-Indien neu beigetreten. Bosnien-Hercegovina hat den Beitritt zu dem Uebereinkommen über den Austausch der Briefe und Schachteln mit Wertangabe, zum Postanweisungs-Uebereinkommen und Postpaket-Vertrag erklärt.

Die Beschlüsse des Postkongresses von Washington treten am 1. Januar 1899 in Kraft. Als Sitz des nächsten Kongresses, der im Jahre 1904 zusammentritt, wurde Rom bestimmt.

### Der kursächsische Hofbuchbinder Jakob Krause.

Eine Geschichte der deutschen Buchbinderei haben wir noch nicht, und wahrscheinlich werden wir auch noch längere Zeit auf eine solche warten müssen. Deshalb hat von vornherein jedes Unternehmen zur Herbeischaffung von Bausteinen für eine solche Geschichte Dank zu gewärtigen. In vollem Maße verdient diesen eine von Herrn Dr. K. Berling, Direktor-Assistent am tgl. Kunstgewerbemuseum, mit Unterstützung des tgl. Ministeriums des Innern zu Dresden herausgegebene Schrift über den kursächsischen Hofbuchbinder Jakob Krause, die kürzlich bei Wilhelm Hoffmann in Dresden in bester Ausstattung erschienen ist.\*

Jakob Krause, der Hofbuchbinder des Kurfürsten August von Sachsen (1553—1586), ist den Fachleuten zwar längst kein Unbekannter mehr, denn schon 1844 hat Pechholdt in den: Urkundlichen Nachrichten zur Geschichte der sächsischen Bibliotheken (Dresden 1844) seine beiden Bestellungen am sächsischen Hofe veröffentlicht; dann wird er als ein geschickter Buchbinder, der 1566 nach Dresden berufen wurde, um die Bücher des Kurfürsten und seiner Gemahlin angemessen einzubinden, von v. Weber (v. Weber, Anna, Churfürstin zu Sachsen, Leipzig 1865) erwähnt; vor allem aber ist Krause durch die verdienstvolle Schrift Steches: Zur Geschichte des Bucheinbandes, Leipzig 1878, in weiteren Kreisen bekannt geworden.

Indes war es Steche doch nur möglich, einen einzigen Einband mit Sicherheit auf Krauses Urheberschaft zurückzuführen, und außerdem wird ein im Besitze des Hamburgischen Museums befindlicher Schweinslederband diesem Meister zugeschrieben. Zu diesen wenigen Arbeiten kommen nun mit einem Male 53 Bucheinbände und 43 dazugehörige, in ähnlicher Weise verzierte Kapiteln, die wohl geeignet sind, ein abgerundetes Bild von Krauses Thätigkeit am Dresdner Hofe zu geben. Die Buchbinderarbeiten bieten eine überraschende Fülle von Ornamentmotiven und dürften nicht allein auf die heutigen Buchbinder und Ornamentzeichner beschränkt einwirken, sondern auch gleichzeitig für die Geschichte des sächsischen Kunsthandwerks von Bedeutung sein, und dem Herausgeber Herrn Dr. K. Berling ist zu seiner vornehmen Publikation Glück zu wünschen. Möge die Arbeit in den betreffenden Kreisen die gebührende Anerkennung finden.

Krause wurde 1566 aus Augsburg von dem Kurfürsten August an seinen Hof nach Dresden berufen, nachdem er schon vorher für den Kurfürsten zu dessen größter Zufriedenheit thätig gewesen war. Wie es scheint, war Krause kein geborener Augsburger, sondern aus Zwickau gebürtig, denn in dem Vermerk über seine Vereidigung als Dresdner Bürger wird er Jakob Krause »von Zwickau« genannt. Seine erste Bestallung (1575 erhielt er eine zweite): »Des neuen Buch-

\*) Berling, Dir.-Assist. Dr. K., Der kursächsische Hofbuchbinder Jakob Krause. gr. 4°. (19 S. mit 2 Fig. u. 12 Lichtdr.-Taf.) Dresden, W. Hoffmann. 6 M.